

## 1 Allgemeine Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der folgende Auszug aus dem Verordnungstext der Straßenverkehrsordnung möchte die Regeln hervorheben, welche für Radfahrer besonders relevant sind.

### 2 § 1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

### 3 § 2. Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (4) **Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn** dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen.

Zeichen 237



Zeichen 240



Zeichen 241



Anmerkung: Nach der Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung müssen E-Scooter und elektrische Rollstühle, die schneller als 6 km/h und max. 20 km/h fahren, vorhandene Radwege benutzen.

Das selbe gilt für Rennradfahrende mit Lizenz.

- (5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. **Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen;** eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen.

### § 5. Überholen

- (4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, sofern Rad Fahrende dort wartende Kraftfahrzeuge nach Absatz 8 rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.

- (8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Rad Fahrende und Mofa Fahrende die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

Anmerkung dazu: Radfahrer dürfen z.B. Fahrzeuge, die auf den rechten Fahrstreifen vor einer Ampel warten (stehen), wenn die Raumbreite mehr als einen Meter beträgt rechts überholen und falls es möglich ist, bis zur Haltelinie vorfahren.

## § 9. Abbiegen

- (1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen;
- (2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, **wenn** die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.
- (3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.

## § 21. Personenbeförderung

- (3) Auf Fahrrädern dürfen Personen von mindestens 16 Jahre alten Personen nur mitgenommen werden, wenn die Fahrräder auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen auf Fahrrädern von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

## § 23. Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen ... auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.  
*Anmerkung: § 67 StVZO: Schlussleuchte und Scheinwerfer an Fahrrädern dürfen nur gemeinsam einzuschalten sein, wenn sie mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden. Bei eingeschalteter Standlichtfunktion darf auch die Schlussleuchte allein leuchten. Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch abgenommen und müssen mitgeführt werden. Auf Verlangen müssen diese nicht vorgezeigt werden..*
- (1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.  
*Anmerkung: Handybenutzungsverbot für Radfahrer*
- (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Kraftmäder und **Fahrräder dann geschoben werden.**
- (3) Wer ein Fahrrad oder ein Krafttrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freihändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Straßenzustand das erfordert.

## § 27. Verbände

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. ...
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. ...
- (5) Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.  
*Anmerkung: Der Abstand auf den vorausfahrenden Radfahrer sollte nicht mehr als zwei Fahrradlängen betragen.*

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

## 1 § 29. Übermäßige Straßenbenutzung

- (2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. ... Der Veranstaltende hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Anmerkung: Breitensportveranstaltungen sind grundsätzlich genehmigt. Ein Antrag muss gestellt werden. Dieser wird geprüft. Wenn dieser abgelehnt wird, muss die Verwaltungsbehörde dies ausführlich begründen. Eine Radwegebenutzungspflicht für Breitensportveranstaltungen ist untersagt, weil Radwege für diese Art von Veranstaltungen nicht gebaut wurden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2010). Die Auflage von Streckenposten ist nicht zulässig, außer dass auf Gefahren, die von dieser Veranstaltung ausgehen hingewiesen werden muss (Dazu gibt es bundesweit verschiedene Verwaltungsgerichtsurteile). Eine Gruppenbildung darf durch die Verwaltungsbehörde auch nicht untersagt werden, außer es besteht eine erhebliche Gefahr für die Radfahrer (Urteil Bundesverwaltungsgericht 2010). Eine Gefahrenlage muss von der Verwaltungsbehörde besonders begründet werden. Nach der gültigen StVO ist die rechte Fahrbahnhälfte für die Radfahrer reserviert (Schutzraum für Radfahrer rund drei Meter).

## 2 § 31. Sport und Spiel

- (1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf den Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

Anmerkung: Durch das Zusatzzeichen im Absatz 2 (Inline-Skaten frei) wird das Skaten und Rollschuhlaufen auch auf Radwegen zugelassen. Nach der Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung müssen E-Scooter und elektrische Rollstühle, wenn sie schneller als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h fahren, vorhandene Radwege benutzen.

## 3 § 37. Wechsellichtzeichen

- (2) 5. Gelten die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende oder nur für Rad Fahrende, wird das durch das Sinnbild „Fußgänger“ oder „Radverkehr“ angezeigt. Für zu Fuß Gehende ist die Farbfolge Grün-Rot-Grün; für Rad Fahrende kann sie so sein. Wechselt Grün auf Rot, während zu Fuß Gehende die Fahrbahn überschreiten, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen.

VwV zu § 37 StVO:

Grünpfeil: 32 e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,

Lichtzeichen für Radfahrer sollten in der Regel das Sinnbild eines Fahrrades zeigen. Besondere Lichtzeichen für Radfahrer, die vor der kreuzenden Straße angebracht werden, sollten in der Regel auch Gelb sowie Rot und Gelb (gleichzeitig) zeigen. Sind solche Lichtzeichen für einen abbiegenden Radfahrverkehr bestimmt, kann entweder in den Lichtzeichen zusätzlich zu dem farbigen Sinnbild des Fahrrades ein farbiger Pfeil oder über den Lichtzeichen das leuchtende Sinnbild eines Fahrrades und in den Lichtzeichen ein farbiger Pfeil gezeigt werden. Zur gemeinsamen Signalisierung des Fußgänger- und Radverkehrs gilt Folgendes: In den roten und grünen Lichtzeichen der Fußgängerlichtzeichenanlage werden jeweils die Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam gezeigt oder neben dem Lichtzeichen für Fußgänger wird ein zweifarbiges Lichtzeichen für Radfahrer angebracht; beide Lichtzeichen müssen jeweils dieselbe Farbe zeigen. Vgl. im Übrigen zur Signalisierung für den Radverkehr die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA).

## 4 § 39. Verkehrszeichen

- (1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. ...

## § 41. Vorschriftzeichen

(1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

<p>Zeichen 237</p>  <p>Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li> <li>2. Eine weitere Verkehrsart ist nach der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung E-Scooter und elektrische Elektrorollstühle die schneller als 6 km/h und nicht schneller als 20 km/h sind, müssen den vorhandenen Radweg benutzen.</li> <li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der andere Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.</li> </ol>
<p>Zeichen 240</p>  <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li> <li>2. Eine weitere Verkehrsart ist nach der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung E-Scooter und elektrische Elektrorollstühle die schneller als 6 km/h und nicht schneller als 20 km/h sind, müssen den vorhandenen Radweg benutzen.</li> <li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.</li> </ol>
<p>Zeichen 241</p>  <p>Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li> <li>2. Eine weitere Verkehrsart ist nach der Elektrokleinstfahrzeuge Verordnung E-Scooter und elektrische Elektrorollstühle die schneller als 6 km/h und nicht schneller als 20 km/h sind, müssen den vorhandenen Radweg benutzen.</li> <li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.</li> <li>4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen</li> </ol>

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

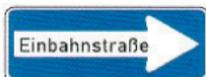
12

13

14

1

Zeichen 220

Einbahnstraße  
mit Zusatzzeichen**Ge- oder Verbot**

Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten.

**Erläuterung**

Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist.....

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

Zeichen 267

Verbot der Einfahrt  
mit Zusatzzeichen**Ge- oder Verbot**

Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht in die Fahrbahn einfahren, für die das Zeichen angeordnet ist.

**Erläuterung**

Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr zugelassen.

Zeichen 244.1



Beginn einer Fahrradstraße

**Ge- oder Verbot**

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

12

Grünpfeil nur für den Radverkehr

Zeichen 721 Grünpfeil für den  
Radverkehr

Das spezielle Verkehrszeichen erlaubt das Rechtsabbiegen bei roter Ampel nur für Radfahrende, nach vorherigem Anhalten. Der allgemeine Grünpfeil für den Verkehr auf dem rechten Fahrstreifen gilt nun auch für Radfahrende auf Radfahrstreifen oder einem straßenbegleitenden Radweg.

13

14

Fahrradzone



Zeichen 244.3 Fahrradzone

**Ge- oder Verbot**

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

<p>Personenbeförderung und Lastenparkradzone</p> 	<p>Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrrad. Mit dem Logo lassen sich z. B. besondere Parkzonen ausweisen. Auch Menschen jenseits des Kindesalters dürfen nun auf Fahrrädern mitgenommen werden, die auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind.</p>
<p>Zeichen 295</p>  <p>Fahrfstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. ...</p> <p>c) Grenzt die durchgehende Linie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren.</p> <p>...</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>...</p> <p>2. a) Als Fahrbahnbegrenzung kann die durchgehende Linie auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg abgrenzen.</p> <p>...</p> <p>Anmerkung: Wer mit dem Rad fährt darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß gehende nicht behindert werden (§ 2, Absatz 4, Satz 5 StVO)</p>

## § 42. Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

<p>Zeichen 340</p>  <p>Leitlinie</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>1. Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird.</p> <p>2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>3. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Der Schutzstreifen für den Radverkehr ist mit dem Sinnbild Radverkehr auf der Fahrbahn gekennzeichnet.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

1

Zeichen 357-50



Sackgasse

Erläuterung

Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.

2

3

### § 44. Sachliche Zuständigkeit

- (3) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

4

5

6

7

### § 46. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen  
1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2);

8

9

...

11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;

(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. ... Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

Anmerkung: Breitensportveranstaltungen, die zum wiederholten Male auf der selben Strecke durchgeführt werden, sind grundsätzlich genehmigt. Ein Antrag muss trotzdem gestellt werden. Eine Ablehnung muss begründet werden und rund sechs Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter mit Begründung zugestellt werden. Eine Radwegbenutzungspflicht, ein Gruppenfahrverbot darf nicht als Auflage eingefügt werden. Streckenposten nur dann, wenn nur an diesem Tag diese Gefahrenstelle entsteht.

10

11

12

13

14





## **SPEEDairo 2 RS**

Von allem **das Beste!**

Der **SPEEDairo 2 RS**, die Weiterentwicklung des Erfolgsmodells, ist nochmals ein Quantensprung luftiger als sein Vorgänger und bietet die optimale Synthese aus Kühlung, Komfort & Aerodynamik.



Unvergleichbarer Komfort dank dem **CASCOfit-Netz**, das gleichzeitig den gesamten Kopf mit kühlendem Fahrtwind umspült. Der **SPEEDairo 2** lässt den Fahrer an nichts anderes denken, als an seine Performance.



## 1 Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

### § 64a Einrichtungen für Schallzeichen

Fahrräder müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Andere Einrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.

### § 65 Bremsen

Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben.

### § 67 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern

- (1) Fahrräder dürfen nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sind. Für abnehmbare Scheinwerfer und Leuchten gilt Absatz 2 Satz 4. Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine, einer Batterie oder einem wieder aufladbaren Energiespeicher oder einer Kombination daraus als Energiequelle ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme von Batterien und wieder aufladbaren Energiespeichern, müssen den Anforderungen des § 22a genügen. Die Nennspannung der Energiequelle muss verträglich mit der Spannung der verwendeten aktiven lichttechnischen Einrichtungen sein.
- (2) Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig im Sinne dieser Verordnung und während ihres Betriebs fest angebracht, gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert sowie ständig einsatzbereit sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein. Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht werden. Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern. Lichttechnische Einrichtungen dürfen sich in ihrer Wirkung gegenseitig nicht beeinflussen. Fahrräder mit einer Breite über 1.000 mm müssen nach vorne und hinten gerichtete, paarweise horizontal angebrachte Rückstrahler sowie mindestens zwei weiße Scheinwerfer und zwei rote Schlussleuchten aufweisen, die mit einem seitlichen Abstand von maximal 200 mm paarweise zur Außenkante angebracht sein müssen. Abweichend davon müssen Fahrräder, die breiter als 1.800 mm sind, den Anbauvorschriften der Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 265 vom 30.9.2016, S. 125) für Personenkraftwagen entsprechen.
- (3) Fahrräder müssen mit einem oder zwei nach vorn wirkenden Scheinwerfern für weißes Abblendlicht ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht blendet. **Blinkende Scheinwerfer sind unzulässig.** Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein. ...
- (4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit mindestens
  - einer Schlussleuchte für rotes Licht,
  - einem roten nicht dreieckigen Rückstrahler der Kategorie „Z“ ausgerüstet sein.
 Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein. ...  
**Blinkende Schlussleuchten sind unzulässig.**
- (5) Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Die Längsseiten eines Fahrrades müssen nach jeder Seite mit
  - ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
  - Speichen an jedem Rad, alle Speichen entweder vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche, oder

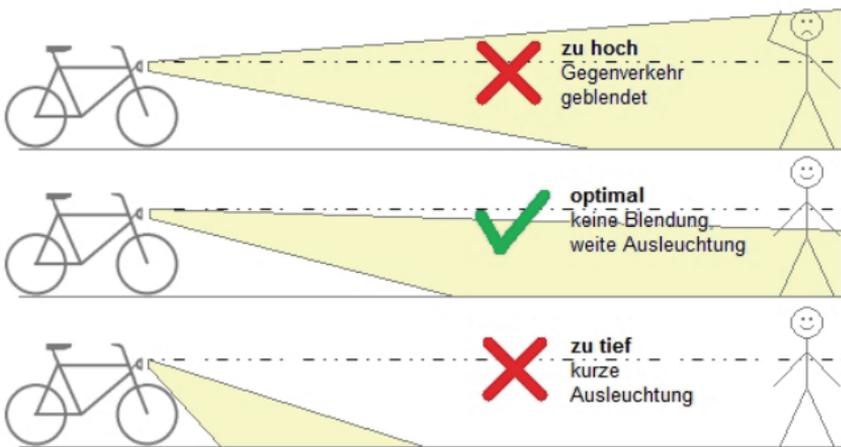
- mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebracht, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein.

Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen. Zusätzliche nach der Seite wirkende bauartgenehmigte gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig. ...

- (6) Schlussleuchte und Scheinwerfer dürfen nur gemeinsam einzuschalten sein, wenn sie mit Hilfe einer Lichtmaschine betrieben werden. Bei eingeschalteter Standlichtfunktion darf auch die Schlussleuchte allein leuchten. In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Leuchtmittel verwendet werden.
- (7) Bei Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung kann die Versorgung der Beleuchtungsanlage über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen, wenn
  1. nach entladungsbedingter Abschaltung des Unterstützungsantriebs noch eine ununterbrochene Stromversorgung der Beleuchtungsanlage über mindestens zwei Stunden gewährleistet ist oder
  2. der Antriebsmotor als Lichtmaschine übergangsweise benutzt werden kann, um auch weiterhin die Lichtanlage mit Strom zu versorgen.

Satz 1 gilt nicht für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, die vor dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden.
- (8) Für lichttechnische Einrichtungen am Fahrrad gelten folgende Anbauhöhen

Lichttechnische Einrichtung	Minimale Höhe [mm]	Maximale Höhe [mm]
Scheinwerfer für Abblendlicht	400	1200
Rückstrahler vorne	400	1200
Hinten: Schlussleuchte, Rückstrahler	250	1200

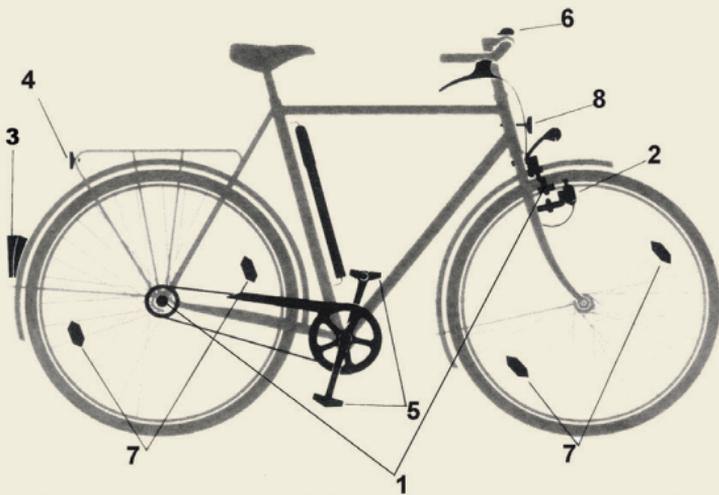


Anmerkung zu § 67

Ab sofort dürfen Fahrradscheinwerfer und Rückleuchten mit zusätzlichen Funktionen wie Tagfahrlicht, Fernlicht und Bremslicht ausgestattet sein. Sie dürfen mit Dynamo, Batterien oder auch wieder aufladbaren Akkus betrieben werden. Es besteht keine gesetzliche Mitführipflicht aber ist ratsam diese mitzuführen. Die Beleuchtung muss auf Verlangen nicht vorgezeigt werden.

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14

## Das verkehrssichere Rad



- 1) Zwei funktionstüchtige, voneinander unabhängige Bremsen.
- 2) Eine betriebsbereite Beleuchtungsanlage mit nach vorn gerichtetem Schweinwerfer, dessen Lichtkegel-Mitte in 10 m Entfernung auf die Fahrbahn auftrifft.
- 3) Eine rote Schlussleuchte und ein roter Rückstrahler (Diese beiden Bauteile sind in der Regel in einem Bauteil miteinander kombiniert).
- 4) Einen nach hinten gerichteter, mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichneten roter Großflächen-Rückstrahler.
- 5) Gelbe Rückstrahler an beiden Seiten der Pedale.
- 6) Eine helltönende Glocke, Radlaufglocken sind nicht zugelassen.
- 7) Je zwei gelbe Speichenreflektoren an Vorder- und Hinterrad. Auch reflektierende Reifen sind erlaubt.
- 8) Mindestens ein nach vorn gerichteter weißer Rückstrahler (im Schweinwerfer).